

des § 56 nach dem Satze A zu entrichten; es ist diese auch von Rechtsobjekten der genannten Art, deren Sitz nicht im Fürstentume ist, für den ihnen gehörigen im Fürstentume gelegenen Grundbesitz zu bezahlen.

Für die Berechnung ist der jeweilige Wert des Grundstücks, bez. des Bergwerkeigentums maßgebend. Kessel-, Maschinen-, Heiz-, Beleuchtungs- und dergartige Anlagen, die in das Gebäude eingebaut sind, werden bei der Feststellung des Wertes nicht berücksichtigt, auch wenn sie nach dem bürgerlichen Rechte als Bestandteile der Grundstücke oder Gebäude gelten.

Die Gebühr wird zum ersten Male 25 Jahre nach erfolgter Verlautbarung des Eigentums im Grundbuche und von da ab von 25 zu 25 Jahren fällig; sind die ersten 25 Jahre bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgelaufen oder laufen sie während des Jahres 1905 ab, so ist die Gebühr zum ersten Male am 1. Januar 1906 und von da an von 25 zu 25 Jahren zu entrichten.

§ 59b.

Bestimmung.

Die Zuschlagsgebühr wird nicht erhoben von Grundstücken, welche

1. den Verwaltungsbezirken, politischen, kirchlichen oder Schulgemeinden gehören;
2. ständig und ausschließlich einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke dienen;
3. öffentlichen Verkehrszwecken dienen, wie Eisenbahnen, Kanäle und Straßen nebst den dazu gehörigen Gebäuden, Brücken und ähnlichen Gegenständen.

2.

Der § 100 erhält als sechsten Absatz folgende Bestimmung:

Für die Berechnung der Gebühren wird der Wert des Nachlasses, und wenn die letztwillige Verfügung oder der Erbvertrag nur einen Teil des Nachlasses oder einzelne Gegenstände betrifft, der Wert dieses Teiles oder dieser Gegenstände nach Abzug der darauf haftenden Schulden zu Grunde gelegt.

3.

Nach § 145 wird ein neuer Paragraph eingefügt:

§ 145 a.

Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens über Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung werden zwei Zehntel der in § 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr erhoben. Ist ein Gläubiger der Antragsteller, so werden die Gebühren